

CORONAKRISE: ÜBERSICHT DER BUNDESWEITEN HILFEN FÜR FREIBERUFLER

HILFSMASSNAHME	KURZBESCHREIBUNG	STATUS
Soforthilfe	Das Rettungspaket der Bundesregierung für die Unterstützung Solo-Selbstständiger und Kleinunternehmer ist ein wichtiges Instrument, um besonders die Freiberufler am Markt zu halten, die keine kreditfinanzierten Hilfen in Anspruch nehmen können und kurzfristig Liquidität brauchen. Informationen finden Sie beim BUNDESWIRTSCHAFTSMINISTERIUM und beim DEUTSCHEN BUNDESTAG .	
KfW-Kredite / Betriebsmittel	Mit dem KfW-Unternehmerkredit werden für KMU Haftungsfreistellungen von bis zu 90 Prozent in der Betriebsmittelfinanzierung erzielt (für Großunternehmen bis 80 Prozent). Seit 23. März 2020 können die Programme mit Zinssätzen nur noch um die ein bis zwei Prozent angeboten werden. Informationen finden Sie bei der KfW .	
Stundungen von Steuern inklusive Verzicht auf Pfändungen	Betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen. Auch die Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer können auf Antrag angepasst werden. Die vereinfachte Stundungsregelung gilt nur für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer. In begründeten Ausnahmefällen kann auch die Lohnsteuer gestundet werden, ggf. wird dies auch der Regelfall. Soweit es durch die sog. Corona-Krise zu Verspätungen bei der Abgabe von Steueranmeldungen kommen sollte, sind die Finanzämter gebeten worden, etwaige Verspätungszuschläge zu erlassen. Informationen finden Sie beim BUNDESFINANZMINISTERIUM .	
Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen	www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/pressemitteilungen_und_statements/pressemitteilung_1003392.jsp	
Stundung von Darlehen	Bei Darlehen stellt der Gesetzgeber den Fortbestand des Vertrages in den Vordergrund und ordnet zumindest für Verbraucherdarlehen eine gesetzliche Stundung der Ansprüche an, die im Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden. Die Stundung betrifft Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehens sowie regelmäßig anfallenden, üblicherweise monatlich zu erbringenden Zins- und Tilgungsleistungen. Die Möglichkeit der Einbeziehung von Kleinunternehmen in den Anwendungsbereich der Regelung durch Verordnung ist ausdrücklich vorgesehen. Mehr Informationen beim DEUTSCHEN BUNDESTAG .	
Kurzarbeitergeld	Schon am 23. März 2020 hat die Bundesregierung eine Kurzarbeitergeldverordnung beschlossen, die rückwirkend vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gilt. Sie enthält folgende Krisenregelungen: Absenkung des Anteils der vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten in einem Betrieb, Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten, Ausdehnung auch auf Zeitarbeiter und Erstattung der vom Arbeitgeber allein während Kurzarbeit zu tragenden vollen Sozialversicherungsbeiträge. Das im Bundestag am 25. März 2020 im Eilverfahren beschlossene Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld soll zeitnah in Kraft treten. Bei einer Corona-bedingten Schließung des Betriebes können auch Auszubildende in Kurzarbeit einbezogen werden. Allerdings muss die Ausbildungsvergütung für mindestens sechs Wochen in vollem Umfang weitergezahlt werden (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG). Informationen finden Sie beim BUNDESARBEITSMINISTERIUM .	

CORONAKRISE: ÜBERSICHT DER BUNDESWEITEN HILFEN FÜR FREIBERUFLER

HILFSMASSNAHME	KURZBESCHREIBUNG	STATUS
Sozialschutzpaket	<p>Das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 („Sozialschutz-Paket“) 19/18107 wurde am 25. März 2020 im Schnellverfahren im Deutschen Bundestag beschlossen. Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anrechnung von anderweitigem Einkommen auf das Kurzarbeitergeld - Verordnungsermächtigung Arbeitszeitgesetz - Ausweitung Zeitgrenzen für geringfügige Beschäftigung bei kurzfristiger Beschäftigung - Erleichterter Zugang zum Kinderzuschlag - Erleichterte Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt - Veränderungen SGB II und SGB XII <p>Informationen finden Sie beim DEUTSCHEN BUNDESTAG und beim BUNDESARBEITSMINISTERIUM.</p>	
Schadensersatz nach Infektionsschutzgesetz	<p>Bislang wird nur für Quarantäne geleistet, nicht für behördlich angeordnete Betriebsschließungen.</p>	
Gewerbemiete	<p>Das Recht der Vermieter, Miet- und Pachtverhältnisse über Räume oder Grundstücke wegen Zahlungsrückständen zu kündigen, wird für einen bestimmten Zeitraum eingeschränkt. Die Einschränkung gilt nur für Fälle, in denen die Rückstände auf den Auswirkungen der SARS-CoV-2-Virus-Epidemie beruhen. Die Regelung ist auf den Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 begrenzt.</p> <p>Informationen finden Sie beim BUNDESJUSTIZMINISTERIUM und beim DEUTSCHEN BUNDESTAG.</p>	
Insolvenzantragspflicht	<p>Darüber hinaus soll die reguläre dreiwöchige Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 ausgesetzt werden. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereitet eine entsprechende gesetzliche Regelung vor. Hier ist noch die Beweislast offen. Außerdem übernimmt der Bund weiterhin Exportkreditgarantien.</p> <p>Informationen finden Sie beim BUNDESJUSTIZMINISTERIUM und beim DEUTSCHEN BUNDESTAG.</p>	
Leistungsverweigerungsrecht	<p>Im Rahmen der Notfallgesetzgebung wird ein temporäres Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher und Kleinunternehmen (also weniger als zehn Beschäftigte und Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme unter jeweils zwei Mio. Euro) eingeführt. Mit diesem allgemeinen Recht kann der Schuldner Leistungen bis zum 30. Juni 2020 verweigern, wenn er die Leistung aufgrund der Corona-Pandemie nicht ohne Gefährdung seines (oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen) angemessenen Lebensunterhalts erbringen kann. Informationen finden Sie beim DEUTSCHEN BUNDESTAG.</p>	



BESCHLOSSEN



IN UMSETZUNG



GEPLANT